



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
Dircksenstraße 47 | 10178 Berlin

An die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
Frau Marion Eckertz-Höfer
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Berlin, 05.11.2013

Zuständigkeit für Tierschutzrecht

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen zahlreicher deutscher Tierfreundinnen und Tierfreunde bitte ich Sie, dem Präsidium Ihres Gerichts vorzuschlagen, dem 3. Senat und damit insbesondere seinem Vorsitzenden Dieter Kley die Zuständigkeit für das Tierschutzrecht mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres wieder zu entziehen.

Wer sich dafür einsetzt, dem Staatsziel Tierschutz eine angemessene Bedeutung zukommen zu lassen und die Prozessführung von Herrn Kley im Jahre 2006 im Rahmen des sog. „Schächt-Prozesses“ erlebt oder von ihr gehört hat, kann sich nicht vorstellen, dass dieser Richter in der Lage ist, unbefangen und mit der nötigen Sachlichkeit über Fragen des Tierschutzrechts zu entscheiden. Das gilt vor allem, nachdem niemals über den gegen Herrn Richter Kley vom Lahn-Dill-Kreis gestellten Befangenheitsantrag entschieden worden ist: Weil das Präsidium Ihres Gerichts dem Senat von Herrn Kley die Zuständigkeit für das Tierschutzrecht zeitnah entzogen und auf den 8. Senat übertragen hatte, wurde die Entscheidung obsolet.

Ihr Präsidium hat dann bedauerlicherweise Jahre später dem 3. Senat und damit Herrn Kley abermals die Zuständigkeit für dieses Rechtsgebiet zugewiesen. Damit ist wieder ein Richter für das Tierschutzrecht zuständig geworden, von dem angenommen werden muss, dass ihm vor allem die Staatszielnorm des Art. 20a GG völlig gleichgültig ist.

Einen Teil der Gründe des Lahn-Dill-Kreises, die ihn zum Befangenheitsantrag veranlasst haben, fasse ich kurz zusammen. Der gesamte Befangenheitsantrag ist bis heute im Internet auffindbar.

Der Befangenheitsantrag ist u. a. damit begründet worden, dass der Vorsitzende Richter durch seine Art der Sitzungsleitung sowie durch seine Äußerungen nicht nur bei dem Beklagten den Eindruck hinterlassen hatte, nicht zu einer unbefangenen Entscheidung dieser Rechtssache in der Lage gewesen zu sein. So hat Herr Kley damals in seiner mündlichen Urteilsbegründung den umfangreichen Vortrag des Lahn-Dill-Kreises zur Bedeutung des damals neuen Art. 20a GG mit der lapidaren Äußerung beantwortet, dieses Staatsziel sei bei der Frage der Auslegung lediglich „ein kleines Steinchen“. Dieses „Steinchen“, so Richter Kley weiter, habe keine andere Funktion, als die vorhandenen Normen des Tierschutzgesetzes, die vorher verfassungsrechtlich umstritten gewesen waren, verfassungsrechtlich abzusichern.

Diese Ausführungen waren ein Schlag ins Gesicht der zahlreichen deutschen Tierfreundinnen und Tierfreunde, die jahrelang durch Demonstrationen, Petitionen, Gesprächen mit Abgeordneten und sonstigen

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt
Hauptstadtbüro | Dircksenstraße 47 | 10178 Berlin
Tel: +49 (0)30 - 400 54 68 - 0 | Fax: - 69
Internet: www.albert-schweitzer-stiftung.de
E-Mail: kontakt@albert-schweitzer-stiftung.de

Bankverbindung
EthikBank Eisenberg
Kto: 31 111 13 | BLZ: 830 944 95
IBAN: DE20 8309 4495 0003 1111 13
BIC: GENO DE F1 ETK

Vorstand
Mahi Klosterhalfen
Hans-Georg Kluge
Rolf Hohensee



Albert Schweitzer

Stiftung für unsere Mitwelt

Mitteln der öffentlichen Meinungsbildung für die Schaffung eines Staatsziels Tierschutz gekämpft und die geglaubt hatten, dass auch Richter dieser Grundgesetz-Vorschrift die nötige Beachtung schenken würden.

Dr. Eisenhart von Loeper, der Gründer der Vereinigung „Juristen für Tierrechte“, der für seine Verdienste um die Aufnahme des Tierschutzes vor wenigen Jahren das Bundesverdienstkreuz erhielt, hat zu der Äußerung von Herrn Kley wie folgt mehrfach Stellung bezogen. Mit seiner Erlaubnis teile ich seine Stellungnahme zu Herrn Kleys mündlicher Urteilsbegründung mit:

„Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass ein für Tierschutzrecht zuständiger Vorsitzender Richter des Bundesverwaltungsgerichts den Verfassungsrang Tierschutz als ein kleines Steinchen bezeichnet hat, welches das Tierschutzgesetz nur verfassungsrechtlich hätte absichern sollen. Dies ist ein unbegreiflicher Affront gegenüber den Trägern dieser Rechtsentwicklung. Die Aussage musste sich schon deshalb verbieten, weil einem Verfassungsrang generell nicht nur selektive Bedeutung zukommen kann. Vor allem: Zwölf Jahre nachhaltiger breiter Bürgerbewegungen mit Parallelentwicklungen in den Verfassungen von elf Bundesländern (siehe v.Loeper, ZRP 1996, 143 ff.), der Auslöser des gerade von den Unionsparteien kritisierten Schächturteils des BVerfG wenige Monate vor der Zweidrittel-Mehrheitsentscheidung des Bundestages vom Mai 2002 und die bewusste Anlehnung des Staatsziels Tierschutz an jenes des Umweltschutzes in Art. 20 a GG, vom damaligen Kronjuristen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Prof. Rupert Scholz eingeleitet, werden dadurch ebenso ignoriert wie die unmittelbar anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens eingeflossenen Voten aus den Bundestagsfraktionen. Wer sich einen solch schweren Fehlgriff wie dieser Senatsvorsitzende leistet und sich davon auch nicht distanziert, würde in der tierfreundlichen Öffentlichkeit als unerträgliche Zumutung empfunden werden müssen, falls er gleichwohl die bundesweit oberste Zuständigkeit für das Tierschutzrecht behielte.“

Herr Richter Kley hat in seiner Urteilsbegründung im Jahr 2006 darüber hinaus auch allen Anwesenden zu erkennen gegeben, wie wenig er von den Entscheidungen von Bundestag und Bundesrat für tierschützende Normen hält. Die Äußerungen zweier Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die an der endgültigen Fassung des Schächtparagrafen beteiligt waren und die zu der Auslegung der Norm ihre Meinung geäußert hatten, kommentierte er mit den Worten: „Was die sagen, interessiert uns nicht.“

Der damalige Befangenheitsantrag des betroffenen Landkreises hat noch mehrere merkwürdige Äußerungen dieses Richters wiedergegeben. Sie alle deuteten darauf hin, dass Herr Kley mit dem Tierschutz und den dazu erlassenen Normen nichts anfangen kann. Ich bitte deshalb Sie und das Präsidium dringend, Herrn Kley und seinem Senat die Zuständigkeit für das Tierschutzrecht wieder zu entziehen und – wie in den letzten Jahren – Richtern zuzuweisen, die neutrale Entscheidungen fällen können, damit nicht bei jeder Entscheidung von der emotionalen Voreingenommenheit der Richter ausgegangen werden muss. Meine Kritik und meine Bitte haben also nichts mit einem Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu tun, sondern allein damit, das Vertrauen in diese wieder herzustellen.

Wir wollen diesen Appell nach der hoffentlich positiven Reaktion des Präsidiums der Öffentlichkeit bekannt machen.

Mit freundlichem Gruß

Mahi Klosterhalfen| Geschäftsführender Vorstand